

**Stiftungsstatut**  
**der**  
**Stiftung Helfefonds der fmCh für Patienten**

**I. Name, Sitz, Zweck, Tätigkeit**

**Art. 1. - Name, Sitz**

Unter dem Namen

**Stiftung Helfefonds der fmCh für Patienten**

besteht mit Sitz in Basel eine Stiftung im Sinne der Art. 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

**Art. 2. - Zweck**

- 1 Die Stiftung bezweckt die Ausrichtung finanzieller Hilfeleistungen an Patienten, die aufgrund unvorhergesehener Komplikationen im Zusammenhang mit ärztlicher Behandlung materielle oder immaterielle Nachteile erlitten haben oder in Notlagen geraten sind.
- 2 Bei der Abwicklung der Mandate verfolgt die Stiftung das Ziel, durch frühzeitige und wohlwollende Geldleistungen an betroffene Patienten den Rechtsstreit zu vermeiden. Hingegen ist es kein Ziel der Stiftung, Ansprüche von Patienten zu bestreiten oder Patienten in berechtigten Ansprüchen zu verkürzen.

**Art. 3. - Destinatärskreis**

In den Genuss von Stiftungsleistungen können die Patienten von Ärzten kommen, die der fmCh angehören, ferner die Patienten von Kliniken, die sich der Stiftung angeschlossen haben. Die fmCh und die angeschlossenen Kliniken werden hienach als die angeschlossenen Institutionen bezeichnet

**Art. 4. - Intervention der Stiftung im Zusammenhang mit Produkten**

- 1 Die Stiftung kann ferner Leistungen erbringen an Patienten, die dem Destinatärskreis gemäss Art. 3 angehören, wenn die Verwendung bestimmter Produkte (Prothesen etc.) im Rahmen ärztlicher Behandlungen zu Problemen geführt haben, aufgrund derer die Patienten materielle oder immaterielle Nachteile erlitten haben oder in Notlagen geraten sind, sofern ein Produkthersteller die Erbringung solcher Stiftungsleistungen beantragt und finanziert.
- 2 Der Stiftungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für Interventionen im Zusammenhang mit Produkten und trifft mit den interessierten Herstellern von Fall zu Fall die erforderlichen Vereinbarungen.

### **Art. 5. - Keine Rechtsansprüche auf Stiftungsleistungen**

Die Stiftungsleistungen werden freiwillig ausbezahlt. Weder die Patienten noch die der Stiftung angeschlossenen Institutionen haben gegenüber der Stiftung Rechtsansprüche auf die Ausrichtung von Stiftungsleistungen.

## **II. Stiftungsvermögen**

### **Art. 6. - Äufnung**

- 1 Die Stifterinnen widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 20'000.--.
- 2 Im Übrigen wird das Stiftungsvermögen geäuftnet:
  - a) durch einmalige Eintrittsleistungen der angeschlossenen Institutionen;
  - b) durch jährliche Beiträge der angeschlossenen Kliniken in Höhe eines vom Stiftungsrat festgelegten Prozentsatzes auf den bezahlten Haftpflichtversicherungsprämien dieser Kliniken;
  - c) durch jährliche Beiträge der Stifterin GWP Insurance Brokers AG kraft vollständiger oder teilweiser Weitergabe der von dieser Stifterin vereinnahmten Maklerprovision (Courtage) für die kollektive Haftpflichtversicherung;
  - d) durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3 Der Stiftungsrat legt im Reglement die Höhe der Eintrittsleistungen und die jährlichen Beiträge gemäss lit. b) fest.
- 4 Der Stiftungsrat vereinbart mit der Stifterin GWP Insurance Brokers die Modalitäten und den Umfang der Beiträge gemäss Abs. 2 lit. c).

### **Art. 7. - Haftung, Vermögensanlage**

- 1 Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
- 2 Soweit und solange Teile des Stiftungsvermögens nicht für den Stiftungszweck verwendet werden, sind sie unter möglicher Gewähr für ihre Sicherheit anzulegen.

## **III. Stiftungsrat**

### **Art. 8. - Zusammensetzung**

- 1 Die Stiftung wird geleitet durch ihren Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern.
- 2 Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation.
- 3 Dem Stiftungsrat sollen in der Regel angehören:

- zwei Vertreter der fmCh;
  - ein Vertreter der GWP Insurance Brokers AG;
  - ein in Medizinalhaftpflicht- und Versicherungsfragen versierter Jurist;
- ferner mit beratender Stimme
- ein Vertreter der angeschlossenen Kliniken
  - ein Vertreter einer renommierten Patientenstelle.
- 4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, d.h. er wählt seinen Präsidenten und allfällige andere Amtsträger. Er bestimmt die Art, wie die Stiftung im Rechtsverkehr vertreten wird.

#### **Art. 9. - Aufgaben**

- 1 Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung. Er kann alle Geschäfte tätigen, die er zum Wohl der Stiftung und ihrer Destinatäre als nötig erachtet.
- 2 Der Stiftungsrat kann die Führung der laufenden Geschäfte, so insbesondere die Abwicklung von Mandaten, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Buchführung einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Er bestimmt in einem solchen Falle deren Kompetenzen und Pflichten in einem Reglement.
- 3 Der Stiftungsrat lässt die Jahresrechnung durch die Revisionsstelle überprüfen.
- 4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 5 Zirkulationsbeschlüsse können nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats gefasst werden.
- 6 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der von ihm eingesetzten weiteren Organe und Vertreter der Stiftung.
- 7 Der Stiftungsrat erstattet jährlichen Bericht an die Aufsichtsbehörde gemäss den jeweils einschlägigen Gesetzen und behördlichen Weisungen.
- 8 Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Spesenersatz.

#### **IV. Geschäftsführung**

##### **Art. 10. - Ernennung**

- 1 Der Stiftungsrat kann eine oder mehrere Personen zu Geschäftsführern der Stiftung ernennen. Diese Personen können Stiftungsratsmitglieder oder Dritte sein.

- 2 Die Geschäftsführer werden für ihre Arbeit entweder im Auftragsverhältnis oder im Anstellungsverhältnis entschädigt.

### **Art. 11. - Aufgaben**

Der Geschäftsführung obliegt die Annahme oder Ablehnung von Mandaten namens der Stiftung und die Abwicklung der angenommenen Mandate, ferner die Betreuung der administrativen Belange der Stiftung.

### **Art. 12. - Mandate**

- 1 Die Stiftung übernimmt Mandate auf Antrag von Ärzten, sofern diese der fmCh angehören, ferner auf Antrag von angeschlossenen Kliniken, schliesslich auf Antrag von Produkteherstellern gemäss Art. 5. Für jedes Mandat ist ein Arzt, eine Klinik oder ein Produktehersteller der oder die Mandantin.
- 2 Gegenstand der Mandate ist die unpräjudizielle Ausrichtung von Geldleistungen an Patienten in Situationen, in denen unvorhergesehene Komplikationen aufgrund ärztlicher Behandlung zu wesentlichen finanziellen Nachteilen oder zu einer Notlage geführt haben und einen Rechtsstreit befürchten lassen.

## **V. Revisionsstelle**

### **Art. 13. - Ernennung, Aufgaben**

Der Stiftungsrat ernennt die Revisionsstelle und legt die Art der Revision fest. Die Revisionsstelle hat im Rahmen der festgelegten Revisionsart die gesetzlichen Aufgaben. Sie erstattet ihren Bericht an den Stiftungsrat und an die Aufsichtsbehörde.

## **VI. Angeschlossene Institutionen**

### **Art. 14**

- 1 Die fmCh ist der Stiftung kraft ihrer Stellung als Mitstifterin angeschlossen. Die Einzelheiten des Rechtsverhältnisses zwischen fmCh und Stiftung werden vertraglich geregelt. Zieht sich die fmCh von der Stiftung zurück, so hat die Stiftung ihren Namen entsprechend zu ändern.
- 2 Der Anschluss weiterer Institutionen erfolgt mittels einer Anschlussvereinbarung und kraft der Bezahlung der Eintrittsleistung.
- 3 Jede Anschlussvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat. Dieser kann die Genehmigung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 4 Die Anschlussvereinbarungen gemäss Abs. 2 hievore können von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die kürzerfristige oder fristlose Auflösung der Anschlussvereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- 5 Der Stiftungsrat legt im Reglement fest, welche Institutionen die Voraussetzungen für einen Anschluss erfüllen.

- 6 Im Reglement legt er die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Institutionen gegenüber der Stiftung fest.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15. - Änderungen der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat ist befugt, die Stiftungsurkunde vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abzuändern.

### **Art. 16. - Auflösung der Stiftung**

- 1 Sollte die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen können, so beschliesst der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.
- 2 Bei der Liquidation des Stiftungsvermögens werden in erster Linie die Verbindlichkeiten der Stiftung getilgt. Ein allfälliger Überschuss wird den Stifterinnen und den angeschlossenen Institutionen gemäss einem vom Stiftungsrat aufzustellenden Verteilplan ausgeschüttet.

Sodann bestellen wir den anfänglichen Stiftungsrat wie folgt:

Herrn Prof. Dr. Christian Brückner, vorgenannt, Stiftungsratspräsident;

Herrn Dr. Guido Schüpfer, von Kriens, in Luzern, Stiftungsrats-Vizepräsident;

Herrn Dr. Thomas Egloff, vorgenannt, Stiftungsratsmitglied;

Herrn Rudolfus Burkard, vorgenannt, Stiftungsratsmitglied.

Die Genannten führen die Kollektivunterschrift zu zweien und sind in dieser Eigenschaft ins Handelsregister einzutragen. Sie erklären die Annahme ihrer Ernennung durch die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

Als Revisionsstelle ernennen wir die **Holzer und Lüthi AG**, Treuhandgesellschaft in 4313 Möhlin. Diese hat ihre Ernennung mit Schreiben vom 22.10.2009 angenommen. - Ich, der Notar, bestätige, dass dieses Schreiben den Erschienenen und mir vorgelegen hat.

DESSEN ZU URKUND ist dieser Errichtungsakt für eine Stiftung nach erfolgter Lesung und Genehmigung von den Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beifügung meines Amtssiegels unterzeichnet worden.

Basel, den 13. (dreizehnten) Januar 2010 (zweitausendundzehn)

T. am

T. Burkard

1 Brückner

Dr. Schüpfer für K

Notar

Beilage 1: Vollmacht fmCh vom 13.01.2010

Beilage 2: Vollmacht GWP Insurance Brokers AG vom 23.12.2009